



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 4 / 2026

Erscheinungstag: 13. April 2026

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 4 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath; hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln	S. 37
2.	Bebauungsplan Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath; hier Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 39
3.	17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 42
4.	Öffentliche Zustellung an Yousra Adnane	S. 45
5.	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz-Venrath	S. 46

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel. 02431 85-174 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

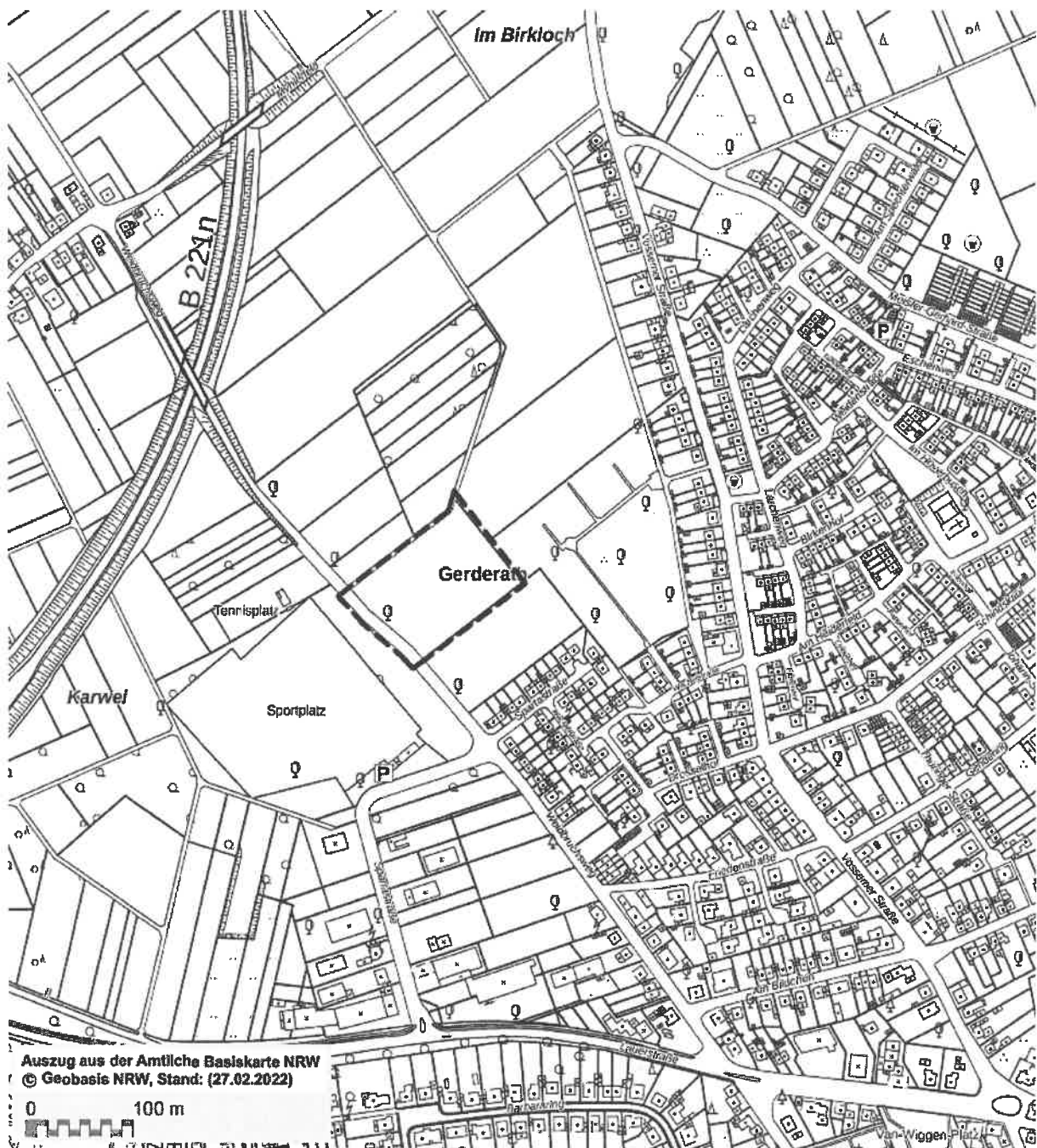
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Förderschule Weidbruchsweg)

Ortsteil: Erkelenz-Gerderath

hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln

Übersicht über den Geltungsbereich



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 11.02.2026 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz- Gerderath, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 25.03.2026, Az.: 35.22-2026-0026236FNP/49 mit Auflagen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 13.04.2026

in Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 428 „Weidbruchsweg“
Ortsteil: Erkelenz-Gerderath
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.02.2026 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.04.2026

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a
i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Strukturwandel der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 beschlossen, die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom **13.04.2026 bis einschließlich 26.04.2026** während der Servicezeiten des Planungs- und Bauaufsichtsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <http://www.o.so.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, umfasst ca. 0,8 ha und wird durch die Westpromenade, den Zehnthofweg sowie die Gasthausstraße bzw. den Johannismarkt begrenzt. Der genaue Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Mit der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird das Ziel verfolgt, den Bereich zwischen Westpromenade, Zehnthofweg und Gasthausstraße/Johannismarkt so zu überarbeiten, dass dort zeitgemäße Nutzungen und Bebauungen ermöglicht werden. Neben den 1/3 Flächen der Kirchengemeinde werden auch die städtischen Grundstücke im Bereich der Hauptschule nördlich des Zehnthofweges sowie die Leonhardskapelle in den Geltungsbereich einbezogen, um entlang der Straßenkanten einheitliche planungsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; eine Überwachung gem. § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Erkelenz, den 13.04.2026

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Bescheid über die Einstellung von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Stadt Erkelenz vom 01.04.2026, Aktenzeichen 5017.1.5651 an

Yusra Adnane, geb. am 26.01.1993, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 01.04.2026

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung**Jagdgenossenschaft Erkelenz-Venrath
Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossenschaft Erkelenz-Venrath lädt hiermit die Jagdgenossen zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am **Montag, den 01. Juni 2026, um 19:30 Uhr**

in der **Gaststätte Lanfermann Oellers**

ein

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes/ Geschäftsführers
4. Bericht/Genehmigung der Jahresrechnungen 2024/2025/2026 nach Wechsel des Geschäftsführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Vorstellung Haushaltsplan 2026/2027
8. Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Vergütung der Jagdpacht
9. Beschlussfassung über die Aktualisierung der Satzung, (Der Entwurf kann beim Geschäftsführer ab sofort abgerufen werden)
10. Antrag und Beschlussfassung der Pächter über die vorzeitige Verlängerung der Jagdpacht
11. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Erkelenz-Venrath.
Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig, die zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Erkelenz, den 13.04.2026

Helmut Gormanns

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Erkelenz-Venrath

Geschäftsführer: Walter Coenen, coenenw@yahoo.de, 02166/950026